



Öffentliche Bekanntmachung

des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Nord Stream 2 AG beabsichtigt die Entnahme und Ableitung von Grundwasser während der Bauzeit für den Neubau einer Filtrationsanlage in der Kläranlage Stralsund (Bauwasserhaltung).

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 8 Abs. 1 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Bauwasserhaltung wird im Zuge eines Bauvorhabens notwendig, für das bereits eine Genehmigung durch die Hansestadt Stralsund erteilt wurde. Für vorliegende Umweltprüfung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren waren nur noch die Auswirkungen der Grundwasserentnahme und -ableitung selbst zu prüfen. Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass das Vorhaben zwei der Schutzkriterien nach Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG berührt. Das Vorhaben liegt innerhalb des Oberzentrums Stralsund und Greifswald (Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes). Von der vorübergehenden Bauwasserhaltung sind keine Auswirkungen auf das Gebiet abzuleiten.

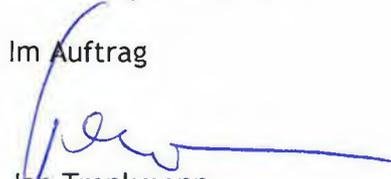
Das Vorhaben liegt innerhalb eines Risikogebietes nach § 73 Abs. 1 WHG. Die Bauwasserhaltung selbst berührt keine Belange des Hochwasserschutzes. Tritt ein entsprechendes Hochwasserereignis ein, muss die Baumaßnahme unterbrochen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 25.02.2019

Im Auftrag


Jan Trenkmann
Fachdienstleiter Umwelt

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4b des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)